

*Ziegenaus, Anton: Umkehr Versöhnung Friede. Zu einer theologisch verantworteten Praxis von Bußgottesdienst und Beichte. Herder, Freiburg-Basel-Wien 1975. 8°, 324 S. - Kart.-lam. DM 35,-.*

Wie der Untertitel zum Ausdruck bringt, geht es dem Verfasser um eine theologische Standortbestimmung der gegenwärtig in der pastoralen Praxis stark favorisierten Bußgottesdienste und ihr Verhältnis zur sakramentalen Beichte. Um dies aufzuzeigen, schlägt er einen weiten, sehr weiten Bogen.

Der erste Teil der Studie gilt der dogmengeschichtlichen Rückschau. Aufbauend vor allem auf den Arbeiten von B. Poschmann, versucht der Autor aufzuzeigen, daß der Ursprung des Beichtsakramentes in der Exkommunikationsbuße liegt. Sie läßt sich in drei Akte aufgliedern: in die reale und in die liturgische Exkommunikation und in die Rekonkiliation (19). Dieser Ansatz macht

von Anfang an eine stark ekklesiologische Blickrichtung notwendig. »Der Ausschluß aus der Kirche, speziell der Eucharistiegemeinschaft, hat nicht nur disziplinäre, sondern heilsrelevante Wirkung, wie auch die sichtbare Aufnahme in die Kirche, die Wiederversöhnung mit ihr, den Frieden mit Gott manifestiert« (13). Von besonderer Bedeutung für die Bußlehre in der frühen Kirche ist die Frage nach der Gleichheit und dem Unterschied zwischen Taufe und Buße. Ihre enge Zuordnung verdeutlicht das Bild von der rettenden Planke im Schiffbruch – ein Bild, das bußtheologisch außerordentliche Bedeutung besaß (38). Das Ziel aller Bußübungen bleibt die »Wiederversöhnung mit der durch die eine Taufe konstituierten Kirche« (50). Das Unterscheidende zwischen beiden Vollzügen faßt der Vf. in die Stichworte: bedingungslose und bedingte Vergebung. Zusammenfassend gilt für die Väterzeit: »Das Charakteristische der Buße war nicht die Härte der Bußleistung, sondern der kirchliche Rahmen des Vollzugs von Buße und Vergebung in der Form von Ausschluß und Aufnahme. Diese kirchliche Form der Buße war auch die ursprünglichere« (55). Dies bedingt, daß der Bischof und in seiner Stellvertretung die Presbyter den Bußvollzug leiteten. Gegen ein Rekonkiliationsrecht der Martyrer hat die frühe Kirche bei aller Wertschätzung für ihren Dienst aber dennoch »Bedenken angemeldet und Einspruch erhoben« (56).

Der Vf. hat den Blick auf das NT dem patrologischen Teil nachgeordnet. Hier kann er als Resümee festhalten, daß der urkirchliche Versöhnungsvollzug in der synagogalen Bannpraxis seinen Vorläufer besitzt. »Außerlich wurde eine jüdische Praxis übernommen, die innere, gnadenhafte Legitimation geht auf Christus zurück: Mt und Joh bringen ekklesiologische Auftragsworte des Auferstandenen, Paulus beruft sich aus-

drücklich auf den Herrn... Die Buße hatte von Anfang an nicht individuellen, sondern kirchlichen Charakter« (91).

Eine stärkere Privatisierung brachte das keltische Bußwesen; gleichwohl blieb das Bekenntnis der Schuld als notwendige Bedingung zur Festsetzung des Bußmaßes bestehen. In der Frühcholastik tritt die Heilsnotwendigkeit von Kirche und Sakrament zurück, weil sie den Akzent verstärkt auf die vollkommene Reue legt. »Während einige Theologen nur Konvenienzgründe für die Beichte anführten (z. B. Abälard), bemühte sich der größere Teil um eine theologische Begründung, wenn auch der Ausgleich von subjektiv-innerem und objektiv-kirchlichem Geschehen in der Frühcholastik nicht gelang« (105).

Nach der von K. J. Becker geleisteten Vorarbeit sieht der Vf. die eigentlich definierte Aussage des Trienter Konzils in den Canones 6 u. 7: ohne die Modalität zwischen öffentlichem oder privatem Bekenntnis festzulegen, habe das Konzil die »Notwendigkeit zum Bekenntnis aller Todsünden« definiert (143) und die Möglichkeit des persönlichen Bekenntnisses als der Weisung Christi nicht widersprechend verteidigt.

Gegen die »Ablehnung der Privatbeichte« (153) in der Aufklärung hebt der Vf. die Verdienste von M. Sailer und I. Wessenberg hervor; sie erkannten, »daß gegen das mechanische, existentiell unfruchtbare Beichten nicht die Abschaffung des Bekenntnisses hilft, sondern die Verbesserung von Predigt, Katechese und Liturgie... Die Not der Beichte ist kein Indiz gegen die Beichte selber, sondern gegen die Verkündigung« (158; vgl. auch 269, 270, 311).

Der zweite Teil der Studie bemüht sich um eine systematische Standortbestimmung der verschiedenen Bußformen. Es geht ihm um die »Mehr-Einheit gleichwertiger und gleichnotwendiger

Heilswege« (278). Die Form des Bußsakramentes bestimmt und erklärt der Vf. im Anschluß an O. Semmelroth als Gnadengericht und seine innere Wirkung »als Wiederbelebung der Taufgnade durch die Eröffnung des durch die Sünde unterbundenen Gnadenstroms der Kirche... Die Aussöhnung mit der Kirche ist somit die nächste Wirkung des BS« (216). Nähere Konturen erhält der Gerichtscharakter des Bußsakramentes durch den Gedanken der Vorwegnahme des Endgerichts und den der Teilnahme am Gerichtsweg Christi (230). Das Verhältnis des Bußsakramentes zu den Bußgottesdiensten kann nach dem Vf. nur dadurch bestimmt werden, daß man die »außersakramentalen, aber dem Sakrament gleichrangigen Wege« anerkennt (271). So stellt vor allem das Gebet eine Größe dar, »die gerade im Bußgottesdienst zur Geltung gebracht werden kann und ihm zu einer neben der Beichte gleichwertigen Stellung verhilft, ohne gegenseitig paralysierenden Konkurrenzkampf« (275). Ihn sieht er aber in der gegenwärtig stark urgierten Frage angelegt, ob den Bußgottesdiensten streng sakramentaler Charakter zuzusprechen sei; dies ist für den Vf. »ein widersprüchliches, sich und seine Voraussetzungen paralysierendes Unterfangen« (313).

Ein abschließender Blick auf Lehre und Praxis in der ev. Kirche soll die innerkath. Diskussion insofern befruchten, als hier »die pastoralen Erfahrungen und Argumente einer unverdächtig Seite« aufgegriffen werden (298).

Diese Studie, die der Kath. Theol. Fakultät in München als Habilitationsschrift vorgelegen hat, wird man als Handreichung verstehen können, die in der gegenwärtigen Diskussion eine kritische und gediegene Information bietet. Ziegenaus ist bemüht, Einseitigkeiten zu umgehen und einen mittleren Weg zwischen den Extremen zu suchen. Wenn

man sich zu einer historischen und systematischen Gesamtdarstellung entschließt, wird man dies wohl kaum wesentlich anders machen können, als es der Vf. getan hat.

Sein weiter Blickwinkel läßt natürlich viele Einzelfragen ungeklärt. So die theol. Begründung für den Übergang von der einmaligen Kirchenbuße zu deren mehrmals wiederholbarem Empfang: Steht die geschichtliche Rückschau hier tatsächlich vor einem kaum noch aufhellbaren Entwicklungsstadium? Auch die ntl. Grundlegung hätte etwas breiter sein müssen. Dies gilt vor allem für die s. g. ekklesiologischen Auftragsworte des Auferstandenen. Diese Forderung muß vor allem auch deswegen erhoben werden, weil A. Vögtle – einer der Gewährsleute des Vf. – seine Position mittlerweile etwas differenziert hat.

Zur Systematik sei die Frage gestellt, ob die Vorsteherrolle des Priesters im Bußgottesdienst nicht etwas zu schnell zurückgedrängt wurde (314f.)? Läßt sich von seinem besonderen Vorstederdienst bei der Eucharistiefeier keine Parallele zum Bußgottesdienst ziehen?

Zusammenfassend: ein nach Diktion und Gedankenführung gut lesbares Buch, das in der gegenwärtigen Meinungsvielfalt über den theologischen Charakter der verschiedenen Vollzugsformen der Buße historisch zusammenfassend, systematisch verantwortlich und pastoral anregend informiert.

Vallendar

Franz Courth SAC